

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 857 und 885
Urteil Nr. 32/96 vom 15. Mai 1996

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf

- Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 bezüglich des staatlichen Rechnungswesens,
- Artikel 1 Absatz 1 a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen,  
gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 16. Juni 1995 in Sachen I. Marong gegen den Belgischen Staat hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 bezüglich des staatlichen Rechnungswesens, der eine nach fünf Jahren eintretende Verjährung der zu Lasten des Staates gehenden Forderungen einführt, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, soweit diese Bestimmung eine diskriminierende Behandlung von Privatpersonen einführt, die aufgrund der Artikel 1382, 1383 oder 544 des Zivilgesetzbuches Inhaber einer sich aus einem erlittenen Nachteil ergebenden Forderung sind, je nachdem, ob dieser Nachteil auf eine andere Privatperson einerseits oder auf den Staat andererseits zurückzuführen ist? »

In seinem Urteil vom 30. Juni 1995 in Sachen des Belgischen Staates gegen E. Lermusiaux und andere hat derselbe Hof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Absatz 1 a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten des Staates gehenden Forderungen, der kraft des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1991 auf die Verjährung der zu Lasten der Wallonischen Region gehenden Forderungen anwendbar ist, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, soweit diese Bestimmung eine diskriminierende Behandlung von Privatpersonen einführt, die aufgrund der Artikel 1382 oder 544 des Zivilgesetzbuches Inhaber einer sich aus einem erlittenen Nachteil ergebenden Forderung sind, je nachdem, ob dieser Nachteil auf eine andere Privatperson einerseits oder auf den Staat oder die Wallonische Region andererseits zurückzuführen ist? »

## II. *Gegenstand der fraglichen Bestimmungen*

Die zwei Bestimmungen, mit denen sich die präjudiziellen Fragen befassen, legen die Verjährungsfrist für eine Forderung zu Lasten des Staates auf fünf Jahre fest.

## III. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

*In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 857*

Im Jahre 1960 hat der Belgische Staat an einem ihm gehörenden unbeweglichen Gut in Péruwelz, boulevard Léopold III 56, Aufstockungsarbeiten durchgeführt. Die Eigentümerin des angrenzenden Gutes, die der Ansicht war, daß ihr durch diese Arbeiten Schaden zugefügt worden sei, hat den Belgischen Staat am 8. Februar 1983 vor das Gericht Erster Instanz Tournai geladen. Mittels eines Urteils vom 6. Januar 1988 wurde die Klage unter Anwendung von Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 bezüglich des staatlichen Rechnungswesens für verjährt erklärt.

Nachdem die ursprüngliche Klägerin gegen das Urteil in Berufung gegangen war und die Französische

Gemeinschaft freiwillig in der Rechtssache interveniert hatte, weil sie die Rechte und Pflichten des Belgischen Staates übernommen hatte, hat der Appellationshof Mons mittels Urteils vom 16. Juni 1995 dem Hof die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

*In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 885*

Zwischen dem 20. September 1976 und dem 21. Juni 1978 hat der Belgische Staat am Wasserlauf «La Trouille» Schiffbarmachungs- und Umleitungsarbeiten durchgeführt. Das Ehepaar Lermusiaux-Brison, das der Ansicht war, daß aufgrund dieser Arbeiten an ihren Immobilien Schäden entstanden seien, hat den Belgischen Staat und die Wallonische Region am 13. Juli 1988 vor dem Gericht Erster Instanz Mons auf Zahlung des Betrags von 2.428.000 Franken verklagt. Mittels Urteils vom 30. Juni 1993 hat das Gericht den aus der Verjährung abgeleiteten Klagegrund abgewiesen und aufgrund von Artikel 544 des Zivilgesetzbuches und Artikel 11 der Verfassung den Belgischen Staat zur vorläufigen Zahlung eines Frankens verurteilt und ein Sachverständigengutachten angeordnet. Nachdem der Belgische Staat gegen das Urteil in Berufung gegangen war, das die Wallonische Region aus dem Verfahren entließ, hat der Appellationshof Mons mittels Urteils vom 30. Juni 1995 dem Hof die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

*IV. Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigungen der Verweisungsentscheidungen sind am 21. Juni 1995 bzw. 5. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnungen von denselben Tagen hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 12. Juli 1995 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde den im selben Artikel genannten Behörden mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 21. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- E. Lermusiaux und J. Brison, wohnhaft in 7032 Spiennes, rue du Moulin de Spiennes 16, mit am 22. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, und dem Minister für Wissenschaftspolitik und Infrastruktur, rue de la Loi 155, 1040 Brüssel, mit am 22. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- I. Marong, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Prekelinden 147, mit am 25. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 25. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 25. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 25. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 31. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde den Parteien Lermusiaux, Brison und Marong mit denselben Briefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, mit am 24. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- I. Marong, mit am 28. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- E. Lermusiaux und J. Brison, mit am 28. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 30. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft und dem Minister für Wissenschaftspolitik und Infrastruktur, mit am 30. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 1. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 28. November 1995 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 21. Juni 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. Dezember 1995 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Januar 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1996

- erschienen
- . RA J. Kirkpatrick, beim Kassationshof zugelassen, und RA J. Saint-Ghislain, in Mons zugelassen, für I. Marong,
- . RA F. Daout, in Mons zugelassen, für E. Lermusiaux und J. Brison,
- . RA D. d'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA V. Thiry und RA M. Delnoy, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA M. Uyttendaele und RA M. Van Assche, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft und den Minister für Wissenschaftspolitik und Infrastruktur,
- . RA P. Duquesne, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

## V. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *Standpunkt des Belgischen Staates*

A.1. Die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 857 gestellte Frage sei anscheinend gegenstandslos, da Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 bezüglich des staatlichen Rechnungswesens aufgehoben worden sei durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen.

A.2. Alle Verjährungsfristen, die der Gesetzgeber in Abweichung von der gemeinrechtlichen dreißigjährigen Verjährung festgelegt habe, würden sich entweder auf vermutliche Bezahlung oder auf Beweggründe öffentlichen Interesses stützen.

A.3. Der beanstandete Unterschied stütze sich auf ein objektives Kriterium: Während der Privatkläger ein persönliches Forderungsrecht ausübe, habe der Staat das Gemeinwohl im Auge. Der Staat sei übrigens ein Schuldner besonderer Art, denn seine Ausgaben würden sich auf etliche Hunderte Milliarden Franken pro Jahr belaufen und er arbeite mit einem schwerfälligen und komplizierten Verwaltungsapparat, überhäuft von Dokumenten und Archivakten.

Es sei wichtig, daß der Staat so schnell wie möglich den Ansprüchen ein Ende mache, die ihren Ursprung in Tatbeständen vergangener Jahre hätten, deren Abrechnungen definitiv abgeschlossen seien.

A.4. Die beanstandete Maßnahme werde durch die Sorge gerechtfertigt, ein höheres öffentliches Interesse abzusichern. Es bestünden auch kurze Verjährungsfristen, die auf die Beziehungen zwischen Privatpersonen anwendbar seien.

Das Gesetz vom 6. Februar 1970 habe die Regelung des Gesetzes vom 15. Mai 1846 verbessert, indem es die Fristen zugunsten einiger Gläubiger verdoppelt habe.

A.5. Der beanstandete Unterschied könne als objektiv und angemessen angesehen werden.

Wenn der Gesetzgeber befugt sei, ein System einzuführen, das den Staat aus der Haftung entlasse, dann könne er *a fortiori* eine vom gemeinen Recht abweichende Verjährungsfrist vorsehen.

A.6. In seinem Erläuterungsschriftsatz vom 25. September 1995 wiederhole der Belgische Staat seine Argumente, um Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 zu rechtfertigen für den Fall, daß der Hof zu dem Urteil kommen solle, die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung müsse untersucht werden.

*Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.7. So, wie während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 erwähnt worden sei, müsse dem Staat angesichts des Umfangs seiner gewöhnlichen Ausgaben, der Komplexität seines Verwaltungsapparats und der Schwierigkeit, zahlreiche Archivakten jahrzehntelang aufzubewahren, eine Sonderbehandlung zugestanden werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1). Der Staat und die Privatpersonen würden zwei verschiedenen Kategorien von Personen angehören, die zu unterschiedlich seien, um miteinander verglichen werden zu können.

A.8. Die Sorge, den Staat vor unsicheren Forderungen zu schützen, sei aufgrund eines höheren öffentlichen Interesses gerechtfertigt - das gute Funktionieren des Staates.

A.9. Hilfsweise müsse darauf hingewiesen werden, daß die zur Diskussion stehende Bestimmung gerechtfertigt sei angesichts der Regel der jährlichen Verabschiedung des Haushaltsplans, die eine der grundlegenden Regeln hinsichtlich des Staatshaushalts sei und die Existenz und die Effektivität des parlamentarischen Systems gewährleiste.

Wären die sich aus den vom Staat geschuldeten Schadensersatzleistungen ergebenden Forderungen der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterworfen, dann könnte das Parlament verpflichtet werden, mehr als dreißig Jahre später eine Ausgabe zu genehmigen, die die Folge eines Fehlers des Staates sei. Die wirklichen Verantwortlichen der fehlerhaften Handlung wären jeder Kontrolle entzogen.

A.10. Das Zivilgesetzbuch sehe zahlreiche abweichende Verjährungsregelungen vor, deren Fristen sich zwischen 6 Monaten und 20 Jahren bewegen würden. Die Änderungen beabsichtigten, die Rechtssicherheit wiederherzustellen und die Gläubiger zu einem gewissenhaften Auftreten zu verpflichten.

Die Frist von fünf Jahren, die auf die Gläubiger des Staates anwendbar sei, versetze sie in eine günstigere Situation als jene, in der sich die in den Artikeln 2276*bis*, 2276*ter* oder 2272 des Zivilgesetzbuches genannten Gläubiger befänden.

*Standpunkt der Wallonischen Regierung*

A.11. Die Wallonische Regierung richte sich nach dem Ermessen des Hofes.

*Standpunkt der Flämischen Regierung*

A.12. Die von den Artikeln 100 bis 107 der koordinierten Gesetze bezüglich des staatlichen Rechnungswesens festgelegten Verjährungsfristen seien nicht auf alle Verbindlichkeiten des Staates anwendbar, denn sie würden nur für die Verbindlichkeiten gelten, für die eine Bindungsermächtigung erteilt worden sei, hinsichtlich deren aber eine Auszahlungsanordnung noch vorgenommen werden müsse. Solange für eine Verbindlichkeit kein einziges Mittel gebunden worden sei, blieben die gemeinrechtlichen Verjährungsfristen anwendbar. Die verkürzten Verjährungsfristen von Artikel 100 seien nicht auf die sich aus Rechtshandlungen ergebenden Klagen anwendbar, wie die Klagen, die sich auf die Artikel 1382, 1383 und 544 des Zivilgesetzbuches stützten.

A.13. Diese Stellungnahme weiche von dem ab, was in der Rechtslehre und der Rechtsprechung allgemein angenommen werde. Der Umstand, daß diese Verjährungsregeln in den Rahmen des Haushaltsrechts eingeordnet werden müßten, sei jedoch nie geltend gemacht worden.

A.14. Kraft Artikel 174 der Verfassung müßten alle Staatsausgaben im Haushaltsplan aufgeführt werden. Es sei der vollziehenden Gewalt verboten, Verbindlichkeiten einzugehen, für die kein einziges Mittel vorgesehen worden sei.

A.15. Im Prozeß der öffentlichen Ausgaben unterscheide man vier Phasen: die Mittelbindung, die Feststellung, die Anordnung und die Zahlung. Die Artikel 100 und 106 der koordinierten Gesetze bezüglich des staatlichen Rechnungswesens bezögen sich ausschließlich auf Forderungen, für die eine Mittelbindung erfolgt sei, was hervorgehe aus der Formulierung des diesbezüglichen Textes, aus Artikel 100 des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1868 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften bezüglich des staatlichen Rechnungswesens, aus dem vom Staatsrat über das im Entwurf befindliche Gesetz vom 6. Februar 1970 abgegebenen Gutachten und aus der *ratio legis* des Verkürzens der Verjährungsfristen.

A.16. Die Verbindlichkeiten aus rechtswidrigen Handlungen und jene aus einer Nachbarschaftsstörung entstünden im Gegensatz zu den sich aus dem Gesetz, einem Ab- bzw. Übereinkommen oder einer einseitigen Erklärung ergebenden Verbindlichkeiten ohne Willensäußerung. Sie könnten zum Zeitpunkt ihres Entstehens nicht in die behördliche Buchhaltung eingetragen werden, weil dieser Zeitpunkt nicht bekannt sei und auf jeden Fall nicht das Resultat eines behördlichen «Beschlusses » sei. Diese Verbindlichkeiten könnten nicht vom Zeitpunkt ihres Entstehens an in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Es gebe keinen Grund, die Sonderverjährungsmaßnahme auf sie anzuwenden.

A.17. Hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten könne die Mittelbindung nur erfolgen, wenn der Staat ausdrücklich seine Schuld anerkannt habe, wenn es einen Vergleich gegeben habe oder ein Urteil gefällt worden sei. Erst dann werde die Mittelbindung erfolgen und die fünfjährige Verjährungsfrist ihren Anfang nehmen. Bis zu diesem Augenblick blieben diese Verbindlichkeiten der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist unterworfen.

A.18. Es müsse somit geantwortet werden, daß die zwei zur Diskussion stehenden Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzen, insofern sie in dem Sinn interpretiert werden würden, daß sie auf die sich auf Artikel 1382, 1383 und 544 des Zivilgesetzbuches stützenden Forderungen nicht anwendbar seien, solange sie nicht Gegenstand einer Mittelbindung gewesen seien.

#### *Standpunkt von Irène Marong*

A.19. Im vorliegenden Fall seien die Prinzipien anzuwenden, die im Urteil Nr. 25/95 hervorträten, in dem Artikel 26 des Strafprozeßgesetzbuches, der die Verjährung der aus einer Straftat sich ergebenden Zivilklage auf fünf Jahre festlege, während die Haftungsklage in bezug auf einen zivilen Fehler der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterworfen sei, als widersprüchlich zum Gleichheitsprinzip angesehen werde.

Der Hof habe übrigens mehrmals geurteilt, daß haushaltsmäßige Zwänge zur Rechtfertigung einer ungleichen Behandlung vergleichbarer Situationen nicht ausreichen.

*Antwort der Flämischen Regierung*

A.20. Die beanstandeten Bestimmungen, in dem Sinn interpretiert, daß sie auf die sich auf Artikel 1382, 1383 und 544 des Zivilgesetzbuches stützenden Klagen nicht anwendbar seien, würden nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

*Antwort des Ehepaares Lermusiaux-Brison*

A.21. Der Standpunkt der Flämischen Regierung entspreche dem vom Ehepaar Lermusiaux-Brison vor dem Appellationshof Mons verteidigten Standpunkt, und das Ehepaar sei weiterhin der Meinung, daß dieser Standpunkt mit dem tatsächlichen Willen des Gesetzgebers übereinstimme.

Der Appellationshof habe dennoch geurteilt, daß die fünfjährige Verjährungsfrist in bezug auf die Gefährdungshaftung anwendbar gewesen sei.

A.22. Der Hof könne dennoch zur Feststellung gelangen, daß die vom Appellationshof bevorzugte Interpretation zwar nicht mit den verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung übereinstimme, daß aber eine andere, mit der Verfassung übereinstimmende Interpretation möglich sei, wenn man davon ausgehe, daß die Norm nicht auf die Gefährdungshaftung und auf die sich auf Artikel 544 des Zivilgesetzbuches stützende Haftung anwendbar sei.

A.23. Es gebe zwar einen objektiven Unterschied zwischen den zivilrechtlichen Gläubigern und den öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen, das heiße aber nicht, daß sowohl die Erstgenannten als auch die Letztgenannten nicht dem gleichen Recht unterlägen, vor allem in bezug auf die Haftung, und daß das Gleichheitsprinzip nicht verlange, daß sie beide der in Artikel 2266 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen dreißigjährigen Verjährungsfrist unterlägen.

A.24. Der Ordnungsgrund, der während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 angeführt worden sei - die Unannehmlichkeit für die öffentlichen Behörden, ihre Archive lange bewahren zu müssen -, stehe in keinem angemessenen Verhältnis zu den Einschränkungen, die dem Ausüben der Rechte der Privatpersonen auferlegt seien.

A.25. Den öffentlichen Behörden stünden Mittel zur Verfügung, den Zustrom von Dokumenten und Archiven zu verarbeiten, die das Resultat und die Grundlage der Verwaltungsarbeit seien. Es sei undenkbar, die Verwaltungsregister, wie die des Standesamtes, nach fünf Jahren zu vernichten. Es sei nicht deutlich, weshalb der Staat von der Pflicht befreit sein solle, seine Archive länger als fünf Jahre aufzubewahren, während die Privatperson, die eine Tat begangen habe, für die sie haften müsse, sie dreißig Jahre aufbewahren müsse.

A.26. Außerdem obliege es dem Opfer, den Beweis für die Gegebenheiten der Haftung zu erbringen, die es dem Staat oder den öffentlichen Behörden anlaste.

A.27. Zwar gebe es andere Systeme verkürzter Verjährung, aber es gebe einen deutlichen Unterschied zwischen den von ihr profitierenden Privatpersonen und den öffentlichen Behörden, denen viel mehr Mittel zur Verfügung stünden. Somit sei die auf die Rechtsanwälte anwendbare fünfjährige Verjährung durch die Tatsache gerechtfertigt worden, daß « die Räumlichkeiten, in denen der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit ausübe, stets kleiner werden und nicht überlastet werden dürfen mit abgeschlossenen und umfangreichen Dossiers », und durch die Überlegung, daß das Problem besonders akut sei für ihre Witwen und Erben (Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. August 1985, *Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 836/1, S. 1). Etwas Vergleichbares könne nicht hinsichtlich der öffentlichen Behörden angeführt werden.

A.28. Artikel 1 Absatz 1 a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 lasse deshalb keinen vernünftigen Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel erkennen.

*Antwort von Irène Marong*

A.29. Zu Unrecht führe der Ministerrat an, daß die sich auf Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 beziehende präjudizielle Frage wegen der Aufhebung dieser Bestimmung gegenstandslos sei. Die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 857 dem Staat vorgeworfenen unrechtmäßigen Handlungen seien 1960 begangen worden. Wäre der o.a. Artikel 34 auf diese Handlungen anwendbar gewesen, dann wäre die Schadensersatzklage schon seit 1965 verjährt gewesen, dies sei vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1970. Die Frage bleibe somit relevant, weil sie sich auf den genannten Artikel 34 beziehe.

A.30. Allgemein werde angenommen, daß Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 und Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 von allgemeiner Tragweite seien und anwendbar seien auf alle Forderungen zu Lasten des Staates, einschließlich jener, die sich aus einem außervertraglichen Fehler ergäben.

A.31. Der Kassationshof habe sich aber nie über diese Frage geäußert. Der von der Flämischen Regierung eingereichte Schriftsatz lege dar, daß die Anwendung der o.a. Texte auf die Haftungsklagen weder vereinbar sei mit dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen noch mit deren *ratio legis*.

A.32. Sollten aber die beanstandeten Bestimmungen durch die Rechtsprechungsorgane der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht in dem von der Flämischen Regierung verteidigten Sinn interpretiert werden, dann würden sie gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen. Es müsse nämlich dieselbe Begründung angewandt werden wie jene, der der Hof in seinem Urteil Nr. 25/95 gefolgt sei.

A.33. Wie die Flämische Regierung darlege, sei die vom Ministerrat angeführte Rechtfertigung nur sinnvoll für die Ausgaben, für die vorab eine haushaltmäßige Mittelbindung erfolgt sei.

A.34. Die « gemeinnützigen Zwecke », die schon vor anderthalb Jahrhunderten angeführt worden seien, hätten nicht verhindert, daß die Haftung des Staates durch die Urteile des Kassationshofes vom 5. November 1920, 13. Mai 1982 und 19. Dezember 1991 bestätigt worden sei. Sie seien ebensowenig eine Rechtfertigung dafür, daß die Opfer einer unerlaubten Handlung der öffentlichen Behörden einer kürzeren Verjährungsfrist unterlägen als die Opfer unerlaubter, von Privatpersonen begangener Handlungen.

A.35. Das Argument, dem zufolge man mit der verkürzten Verjährungsfrist beabsichtige, die Kontrolle durch das Parlament über die Handlungen der Verwaltung zu verstärken, sei nicht überzeugender als das Argument, mit dem man in der Rechtssache, die zum Urteil Nr. 25/95 geführt habe, die fünfjährige Verjährungsfrist zu rechtfertigen versucht habe mit der Sorge, die Feststellung eines Verstoßes, der nicht strafrechtlich verfolgt werden könne, nicht zu gestatten.

*Antwort der Wallonischen Regierung*

A.36. Die Föderalbehörde habe in drei Schriftsätzen eine Argumentation entwickelt; davon seien zwei im Namen des Ministerrats verfaßt, der dritte gemeinsam im Namen des Belgischen Staates und der Regierung der Französischen Gemeinschaft. Für den Schiedshof seien nicht die Rechtspersonen « Föderalstaat », « Region » oder « Gemeinschaft » die Parteien in dem Verfahren, sondern die designierten Organe dieser Rechtspersonen (siehe Artikel 2, 4, 76, 77 und 78 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof). Die Wallonische Regierung formuliere somit den ausdrücklichsten Vorbehalt bezüglich des Schriftsatzes, den der Belgische Staat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft zusammen übersandt hätten.

A.37. Der Ministerrat habe zwei Schriftsätze geschickt, während Artikel 85 des Sondergesetzes über den Schiedshof nur einen Schriftsatz vorsehe. Somit annulliere der am 25. September 1995 zugesandte Erläuterungsschriftsatz den Schriftsatz vom 22. September.

A.38. Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage müsse bemerkt werden, daß die Einschränkung, die den Rechten des Opfers einer dem Staat zur Last gelegten Handlung auferlegt werden könne, im Verhältnis zu den Belangen stehe, die der Gesetzgeber habe schützen wollen. Die öffentlichen Einrichtungen seien nämlich erheblichen administrativen Belastungen ausgesetzt, müßten zahlreiche Archive führen, würden mit Schwierigkeiten konfrontiert, ihre Schulden zu veranschlagen und müßten haushaltmäßige Prinzipien respektieren, die eine Privatperson nicht berücksichtigen müsse. Der Vergleich mit den Gemeinden oder der Hinterlegungs- und Konsignationskasse sei nicht relevant.

A.39. Hinsichtlich der zweiten Frage müsse darauf hingewiesen werden, daß eine sich auf zivilrechtliche Haftung oder Nachbarschaftsstörung stützende Forderung nicht « den vom Gesetz oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten zufolge » angemeldet werden müsse. Sie falle unter das Verjährungsprinzip von 3<sup>o</sup> des Artikels 100 Absatz 1 der koordinierten Gesetze bezüglich des staatlichen Rechnungswesens. Die zweite Frage sei gegenstandslos.

A.40. Weder der Gesetzestext noch die Vorarbeiten böten die Möglichkeit, die sich auf Artikel 1382 und folgende und 544 des Zivilgesetzbuches stützenden Forderungen von der fünfjährigen Verjährung auszuschließen. Das Gesetz erwähne übrigens nicht die Mittelbindung, sondern den Zeitpunkt, an dem die Forderung entstehe, als den Beginn der Verjährung.

A.41. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 würden den wesentlichen Unterschied zwischen dem Staat und den Privatpersonen bekräftigen (*Pasin.* 1970, S. 160).

A.42. Zum Schluß müsse erwähnt werden, daß es noch andere verkürzte Verjährungssysteme gebe.

*Antwort der Regierung der Französischen Gemeinschaft und des Belgischen Staates*

A.43. Es sei falsch zu argumentieren, die von der Flämischen Regierung verteidigte Behauptung sei nie angeführt worden. Es sei nämlich diese Behauptung, der man in einem Urteil des Kassationshofes vom 24. Mai 1860 (*Pas.* 1860, I, 234), kritisiert von der Rechtslehre (*Novelles*, « Lois politiques », Teil III, Nr. 4061; Gutachten des Generalprokurators Hayoit de Termicourt vor Kass., 31. März 1955, R.J.D.A., 1955, S. 226), gefolgt sei. Aber der Kassationshof habe diese Behauptung nicht aufrechterhalten. Mittels seines Urteils vom 31. März 1955 (*Pas.* 1955, I, 848, und R.J.D.A., 1955, S. 225) habe er das Urteil des Appellationshofes Lüttich, das die dreißigjährige Verjährungsfrist angewandt habe (*Pas.* 1954, II, 4), aufgehoben. Das Urteil vom 31. März 1955 befinde sich in Übereinstimmung mit der französischen Rechtslehre (Baudry-Lacantinerie, *Traité de droit civil*, V<sup>o</sup> prescription, Nr. 811). Die umstrittene Verjährung gehöre übrigens zum Bereich der öffentlichen Ordnung (Lüttich, 18. März 1971, *Pas.* 1971, II, 194; Brüssel, 29. Mai 1964, *Pas.* 1965, II, 167). Die überholte Behauptung der Flämischen Regierung könne man nicht übernehmen.

A.44. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behaupte, sei die Mittelbindung durch die Gesetze, die die Angelegenheit nacheinander geregelt hätten, nie in Betracht gezogen worden. Einzig die Auszahlungsanordnung sei durch das Gesetz vom 6. Februar 1970 und somit durch die Artikel 100 bis 106 des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1991 in Betracht gezogen worden.

A.45. Das Zitat aus dem Gutachten des Staatsrats, das wiedergegeben sei auf Seite 11 des Schriftsatzes der Flämischen Regierung, sei unvollständig: Der darauf folgende Auszug (*Pasin.*, S. 151) widerspreche ihrer Behauptung ausdrücklich.

A.46. Das Gesetz vom 6. Februar 1970 weiche zwar vom gemeinen Recht ab, indem es kürzere Verjährungsfristen einführe, begünstige aber im übrigen die Gläubiger des Staates, die die Verjährung mittels gleich welcher Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers unterbrechen könnten, während Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches nur eine Vorladung vor Gericht, einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändung in Betracht ziehe.

A.47. Da die *ratio legis* der beanstandeten Bestimmungen darin bestehe, die Ansprüche nicht mehr gelten zu lassen, die ihren Ursprung in alten Tatbeständen hätten, entbehre die Schlußfolgerung der Flämischen Regierung, der zufolge diese Rechtfertigung nur in bezug auf die Verbindlichkeiten sinnvoll sei, die im staatlichen Rechnungswesen in der Form einer Mittelbindung erwähnt seien, jeder Grundlage.

A.48. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung seien die Artikel 10 und 11 der Verfassung respektiert worden, da alle Bürger über die gleichen Verjährungsfristen verfügen würden: dreißig Jahre im Falle eines Fehlverhaltens einer Privatperson; die durch die beanstandeten Gesetze festgelegten Fristen im Falle eines Fehlverhaltens des Staates.

*Antwort des Ministerrats*

A.49. Seit dem Urteil des Kassationshofes vom 5. November 1920 sei das gemeinrechtliche Schuldrecht auf die Verwaltung anwendbar. Ziel der beanstandeten Bestimmungen sei es nicht, zugunsten des Staates wieder eine Art « Immunität » nach dem Ablauf einer bestimmten Frist einzuführen. Die Verjährung könne nicht als ein Hindernis für die Kontrolle durch die Höfe und Gerichte angesehen werden.

A.50. Die von der Flämischen Regierung verteidigte Interpretation stehe im Widerspruch zu den vom Gesetzgeber 1848 und vor allem 1970 gebrauchten Formulierungen. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 verweise auf zwei verschiedene Begriffe: das Entstehen der Verbindlichkeit und das Fehlen einer Auszahlungsanordnung. Der Beginn der Verjährung hänge nicht von einer Eintragung, einer Mittelbindung oder einer Auszahlungsanordnung ab, sondern von dem Zeitpunkt, zu dem das Recht und somit die dementsprechende Schuld des Staates entstehe. Es wäre unvertretbar, wenn der Anfang einer Verjährung durch eine Entscheidung des Schuldners festgesetzt werden könnte.

A.51. Die Behauptung der Flämischen Regierung sei schon verteidigt worden. Sie sei vom Kassationshof in seinem Urteil vom 31. März 1955 verworfen worden.

A.52. Die Forderungen in Sachen Schadensersatz gehörten im Gegensatz zu den Gehältern und Pensionen nicht zu den festen Ausgaben; es müsse eine Erklärung oder Rechnungsaufstellung vorgelegt werden (Kass., 21. April 1994, *J.L.M.B.*, 1994, S. 1046).

A.53. Das vom Staatsrat am 21. September 1964 abgegebene Gutachten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 12) habe nicht die Bedeutung, die die Flämische Regierung ihm zuschreibe. In dem Gutachten werde präzisiert, daß « die Verjährung beginnt am 1. Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie (die Forderungen) entstanden sind ». Das Gutachten erwähne die bedingten Schulden oder die Schulden wegen Schadensersatzes.

A.54. Die *ratio legis* des Gesetzes widerspreche der Behauptung der Flämischen Regierung.

A.55. Die Gemeinden seien vom Anwendungsbereich der beanstandeten Bestimmungen ausgeschlossen. Aber ihre Buchführung unterliege Sondergesetzen, so daß man sie nicht mit dem Staat vergleichen könne.

A.56. Das Argument, die dreißigjährige Verjährung werde für den Fall aufrechterhalten, daß der Staat Guthaben für fremde Rechnung besitze, sei ebensowenig relevant. Artikel 25 des königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 führe eine erwerbende Verjährung ein, die von Artikel 2236 des Zivilgesetzbuches abweiche, dem zufolge jene, die für andere besäßen, nie etwas durch Verjährung erwerben könnten.

A.57. Die dreißigjährige Verjährung, die in zahlreichen europäischen Ländern verkürzt worden sei, gelte als außergewöhnliches Maximum. Auch in Belgien habe der Gesetzgeber verkürzte Verjährungsfristen vor allem für die Rechtsanwälte und Sachverständigen vorgesehen.

A.58. Es sei gerechtfertigt zu vermeiden, daß künftige Generationen gezwungen sein würden, Lasten zu tragen, die wegen des Versagens des Gläubigers weder hätten vorhergesehen noch buchmäßig erfaßt werden können.

A.59. Der Hof habe schon die Auswirkung eines abweichenden Haftungssystems in seinem Urteil Nr. 25/90 untersucht. Er habe geurteilt, daß es dem Gesetzgeber zustehe, die Opportunität zu beurteilen, um auf alle Situationen eine gleiche Haftungsregelung anzuwenden oder vom gemeinen Recht abzuweichen oder sogar Befreiungen für bestimmte Angelegenheiten oder aus besonderen Gründen einzuführen (8.B.5).

- B -

*In Hinsicht auf die Zulässigkeit einiger Schriftsätze, eingereicht in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 857*

B.1.1. Die Wallonische Regierung legt dar, daß die Föderalbehörde, die im Namen des Ministerrats zwei Schriftsätze eingereicht habe, darüber hinaus nicht mit der Französischen Gemeinschaft einen anderen, vom Minister für Wissenschaftspolitik und Infrastruktur unterschriebenen Schriftsatz habe einreichen dürfen. Sie weist darauf hin, daß kraft des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof der Föderalstaat nur vom Ministerrat vertreten werden könne.

B.1.2. Der Belgische Staat, vertreten durch den Minister für Wissenschaftspolitik und Infrastruktur, ist der Berufungsbeklagte vor dem verweisenden Richter. Er weist ein Interesse an der Rechtssache vor dem verweisenden Richter nach. Er kann also kraft Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof einen Schriftsatz an den Hof richten.

Diese Intervention schließt nicht aus, daß der Ministerrat auch vor dem Hof intervenieren kann. Der Ministerrat wird in Artikel 85 des Sondergesetzes über den Schiedshof unter den Behörden genannt, die, ohne ein Interesse nachweisen zu müssen, einen Schriftsatz an den Hof richten können.

Der Einwand der Wallonischen Regierung ist rechtlich unhaltbar.

B.2.1. Die Wallonische Regierung legt dar, daß der Erläuterungsschriftsatz, den der Ministerrat am 25. September 1995 dem Hof übersandt habe, den am 22. September 1995 übersandten Schriftsatz aufhebe.

B.2.2. Nichts spricht dagegen, daß eine Partei mittels eines Erläuterungsschriftsatzes die von ihr in einem ersten Schriftsatz formulierten Äußerungen ergänzt oder korrigiert, insofern dieser zweite Schriftsatz innerhalb der in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegten Frist von 45 Tagen übersandt wird, was im vorliegenden Fall gegeben ist. Außerdem wurden die Abschriften der zwei Schriftsätze unter Anwendung von Artikel 89 desselben Sondergesetzes zusammen den anderen Parteien, die einen Schriftsatz eingereicht hatten, zugestellt, so daß niemand unter der Tatsache gelitten hat, daß der Ministerrat sich in zwei aufeinanderfolgenden Schriftstücken geäußert hat.

Die Einrede kann nicht akzeptiert werden.

### *Zur Hauptsache*

B.3. Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 bezüglich des staatlichen Rechnungswesens lautete wie folgt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch die früheren Gesetze ausgesprochenen oder durch Käufe oder Verträge zugestandenen Verwirkungen, alle Forderungen, die innerhalb einer vom Beginn des Rechnungsjahres an zu rechnenden fünfjährigen Frist nicht festgestellt, angeordnet oder gezahlt wurden. »

B.4. Die o.a. Bestimmung wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen ersetzt. Dieser Artikel bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmungen:

a) die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

b) die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Litera a genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

c) alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der dreißigjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden. »

Diese Bestimmung bildet Artikel 100 der Gesetze bezüglich des staatlichen Rechnungswesens, koordiniert durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991.

B.5. Der Sachverhalt in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 857 geht zurück auf das Jahr 1960. Der Appellationshof ist davon ausgegangen, daß die Forderungen zu Lasten des

Belgischen Staates aufgrund von Artikel 34 des zum Zeitpunkt des strittigen Sachverhalts anwendbaren Gesetzes vom 15. Mai 1846 bezüglich des staatlichen Rechnungswesens nach fünf Jahren verjährt gewesen seien, und über die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung stellt der Appellationshof dem Hof eine Frage. Es steht weder dem Hof noch den Parteien zu, die Frage unter dem Vorwand, die umstrittene Bestimmung sei 1970 aufgehoben worden, abzuändern.

Die vom Ministerrat erhobene Einrede wird zurückgewiesen.

B.6. Der Appellationshof Mons hat ausdrücklich geurteilt, daß die Texte, zu denen er dem Hof eine Frage stellt, auf die sich auf Artikel 1382, 1383 oder 544 des Zivilgesetzbuches stützenden Klagen anwendbar seien.

Die Flämische Regierung, das Ehepaar Lermusiaux-Brison und Irène Marong vertreten den entgegengesetzten Standpunkt.

Es ist nicht Sache des Hofes, die Kontroverse, zu der der Verweisungsrichter einen Standpunkt eingenommen hat, zu schlichten.

Wenn sich jedoch herausstellen sollte, daß die beanstandeten Bestimmungen, wie sie der Verweisungsrichter interpretiert hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, dann wird der Hof untersuchen müssen, ob die Bestimmungen, wie sie von den o.a. Parteien interpretiert werden, mit dem Prinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sind.

B.7. Die Frist für die erwerbende und schuldbefreiende Verjährung ist dem gemeinen Recht zufolge auf dreißig Jahre festgelegt. Das Zivilgesetzbuch sieht jedoch kürzere Verjährungsfristen vor, die auf besondere Angelegenheiten anwendbar sind. Andere Gesetze bestimmen auch Ausnahmen vom gemeinrechtlichen Verjährungssystem. Es betrifft vor allem die in den präjudiziellen Fragen erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, die die Verjährung der Forderungen zu Lasten des Staates nach fünf Jahren vorsehen.

B.8. Es steht dem Hof weder zu sagen, ob die fünfjährige Verjährungsfrist angemessen ist, noch zu urteilen, ob die dreißigjährige Verjährungsfrist übertrieben ist, weil diese Fragen zur Beurteilungszuständigkeit des Gesetzgebers gehören.

B.9. Aus den Sachverhalten, die zu den Rechtsstreiten geführt haben, und aus den in den präjudiziellen Fragen erwähnten Artikeln ergibt sich, daß der Hof über die fünfjährige Verjährung befragt wird, insofern sie anwendbar ist auf Schadensersatzklagen für den Schaden, der durch die vom Staat ausgeführten Arbeiten den Besitztümern zugefügt wurde, ungeachtet der Tatsache, ob der Schaden auf eine Schuld, eine Fahrlässigkeit oder eine Unvorsichtigkeit (Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches) oder auf ein gestörtes Gleichgewicht zwischen benachbarten Eigentümern (Artikel 544 des Zivilgesetzbuches) zurückzuführen ist. Der Hof untersucht die Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Normen nur, insofern sie sich auf diese Kategorien von Schadensersatzklagen beziehen und insofern die Verjährungsfrist fünf Jahre für den vom Staat oder von der Region zugefügten Schaden beträgt, und dreißig Jahre für den von Privatpersonen zugefügten Schaden.

B.10. Zwar ist der Staat wegen der gemeinnützigen Aufgabe, die ihm obliegt, im Prinzip keine mit den Privatpersonen hinreichend vergleichbare Entität. Dennoch ist er beim heutigen Stand des Rechts in bestimmten Angelegenheiten, vor allem wenn er Arbeiten ausführen läßt, die Besitztümern schaden, dazu verpflichtet, die Eigentümer zu entschädigen, sei es unter Anwendung der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, sei es kraft Artikel 544 desselben Gesetzbuches.

In diesem Fall befinden sich der Staat und die Privatpersonen in Situationen, die sich hinreichend ähneln, um ihre Vergleichbarkeit zu beschließen.

B.11. Indem er die unter B.9 beschriebenen Klagen einer unterschiedlichen Verjährung unterworfen hat, je nachdem, ob sie gegen den Staat oder gegen Privatpersonen gerichtet sind, hat sich der Gesetzgeber auf ein objektives Kriterium gestützt: Der Staat dient dem allgemeinen Interesse; die Privatpersonen handeln unter Berücksichtigung ihres eigenen Interesses.

B.12. Indem er die Frist, innerhalb deren die gegen den Staat gerichteten Klagen erhoben werden müssen, einer fünfjährigen Verjährung unterworfen hat, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel verbunden ist, das darin besteht, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen. Es wurde nämlich geurteilt, daß eine derartige Maßnahme erforderlich sei, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muß; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen

Ordnung gehört und die im Hinblick auf eine gute Buchführung notwendig ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, daß «der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und daß «es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1967-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4).

B.13. Aus den Überlegungen, die während der Vorarbeiten zu den Gesetzen vom 15. Mai 1846 und vom 6. Februar 1970 angestellt wurden, geht nicht hervor, daß die Maßnahme unverhältnismäßig zu dem Ziel ist, das der Gesetzgeber damals für erstrebenswert erklärte.

B.14.1. Als der Gesetzgeber 1846 die Schulden des Staates einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterwarf, umfaßten diese Schulden die Verträge, Aufträge und Ausschreibungen (Artikel 19), die Verträge für Arbeiten und Lieferungen (Artikel 20), ohne Rücksicht darauf, ob sie «im Wege des Wettbewerbs, öffentlich und gegen einen festen Preis » (Artikel 21) oder aber freihändig (Artikel 22) zustande gekommen sind, sowie «die festen Ausgaben wie Gehälter, Ratenzahlungen, Pensionen » (Artikel 23). Damals wurden Schadensersatzforderungen wegen der Haftung des Staates nicht in Erwägung gezogen.

B.14.2. Als der Gesetzgeber 1970 die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1846 revidierte, hatte er vor allem die durch die festen Staatsausgaben entstehenden Probleme vor Augen. Nachdem er festgestellt hatte, daß diese Ausgaben seit 1846 durch eine «ständig steigende Komplexität » gekennzeichnet waren und das Verfahren der von Amts wegen ausgeführten Bezahlung sich obendrein auf neue Gebiete der Staatsaktivität (Steuerrückzahlungen, Subventionen usw.) ausdehnte, hat er die auf diese Ausgaben anzuwendende Verjährungsfrist von fünf Jahren auf zehn Jahre angehoben (Artikel 100 3° des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1991).

B.15. Sowohl hinsichtlich der in Artikel 100 1° als auch hinsichtlich der in Artikel 100 3° des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1991 genannten Forderungen rechtfertigt die Sorge, die

Rechnungen des Staates abzuschließen, im Prinzip die Annahme einer besonderen Verjährungsfrist, wobei es nicht unangemessen ist, sie im ersten Fall auf fünf Jahre und im zweiten Fall auf zehn Jahre festzulegen.

B.16. Zu keinem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber die Art der Forderungen vor Augen gehabt, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sind. Wegen des allgemeinen Charakters des vom Gesetzgeber verwendeten Wortlauts haben der Kassationshof und der Verweisungsrichter jedoch geurteilt, daß die fünfjährige Verjährungsfrist anwendbar war «unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für alle zu Lasten des Staates entstandenen Forderungen» (Kass., 31. März 1955, *Pas.* 1955, I, 848). Diese Verjährung wird somit auf alle Beschwerden angewandt, die von Personen eingelegt werden, deren unbewegliche Güter durch vom Staat ausgeführte Arbeiten beschädigt wurden.

B.17. Hinsichtlich derartiger Forderungen scheint die Maßnahme nicht angemessen gerechtfertigt zu sein. Es geht nämlich um Forderungen, die aus einem Schaden entstehen, der sich vielleicht erst viele Jahre, nachdem die Arbeiten ausgeführt wurden, zeigen wird. Die späten Beschwerden werden meistens nicht durch eine Nachlässigkeit der Gläubiger erklärt, sondern durch die Tatsache, daß der Schaden sich spät manifestiert.

Es ist wohl einleuchtend, diesbezüglich zu vermeiden, daß dem Staat Schadensersatzanträge vorgelegt werden, lange nachdem die Arbeiten, die den behaupteten Schaden verursacht haben, fertiggestellt worden sind. Es ist richtig, daß derartige Schulden im Haushaltsplan nicht auftauchen, daß sie dem Staat unvorhergesehene Ausgaben aufbürden und daß sie die Kontrolle, die das Parlament über die öffentlichen Ausgaben ausüben muß, erschweren, wenn diese Kontrolle ausgeübt wird, lange nachdem die Verantwortlichen ihr Amt niedergelegt haben.

Aber derartige Nachteile unterscheiden sich von jenen, die jeden daran hindern können, sich wirksam zu verteidigen, wenn man ihn für Arbeiten haftbar machen will, die vor so langer Zeit durchgeführt wurden, daß die zweckdienlichen Dokumente verlorengegangen und die Verantwortlichen verschwunden sind.

B.18. Indem die Klage, mittels deren jemand Schadensersatz verlangt für den Schaden, der seinen Gütern durch vom Staat ausgeführten Arbeiten zugefügt wurde, einer fünfjährigen

Verjährungsfrist unterworfen wurde, während dieselbe Klage, wenn sie sich gegen eine Privatperson richtet, einer dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegt, enthält das Gesetz eine Maßnahme, die unverhältnismäßig ist zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel. Somit werden ohne vernünftige Rechtfertigung Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt, deren Situation sich hinsichtlich der betreffenden Maßnahme in nichts unterscheidet.

B.19. Beide präjudiziellen Fragen müssen positiv beantwortet werden.

B.20. Wenn der Hof urteilt, daß eine Gesetzesnorm in der vom Verweisungsrichter dargelegten Interpretation verfassungswidrig ist, er aber feststellt, daß es eine andere Interpretation gibt, der zufolge diese Norm der Verfassungswidrigkeitsbeschwerde entgeht, dann obliegt es dem Hof, im Tenor seines Urteils diese Interpretation zu erwähnen, so daß die Norm der Feststellung der Verfassungswidrigkeit widerstehen kann.

B.21. Die Flämische Regierung, die Eheleute Lermusiaux-Brison und Irène Marong legen dar, daß die beanstandeten Bestimmungen so interpretiert werden müßten, daß sie sich nicht auf Verpflichtungen bezögen, für die noch keine Mittel festgelegt worden seien, und somit nicht anwendbar seien auf die Klagen, die sich auf die Artikel 1382, 1383 oder 544 des Zivilgesetzbuches stützten.

Würden die beanstandeten Bestimmungen in diesem Sinn interpretiert werden, so würden sie die unter B.18 verurteilte Diskriminierung nicht schaffen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 bezüglich des staatlichen Rechnungswesens und Artikel 1 Absatz 1 a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen verstoßen in der vom Verweisungsrichter gegebenen Interpretation gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen die Forderungen, die sich aus dem Schaden ergeben, der Gütern durch vom Staat oder von einer Region ausgeführte Arbeiten zugefügt wurde und sich auf die Artikel 1382, 1383 oder 544 des Zivilgesetzbuches stützt, einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterwerfen, während dieselben Forderungen einer dreißigjährigen Verjährungsfrist unterworfen sind, wenn der Schaden durch eine Privatperson verursacht worden ist;

- dieselben Bestimmungen, in dem Sinne interpretiert, daß sie sich nicht auf Verpflichtungen beziehen, für die noch keine Mittel festgelegt wurden, schaffen hinsichtlich der Forderungen, die sich aus dem Schaden ergeben, der Gütern durch vom Staat oder von einer Region ausgeführte Arbeiten zugefügt wurde und sich auf die Artikel 1382, 1383 oder 544 des Zivilgesetzbuches stützt, nicht die oben festgestellte Diskriminierung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior